Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 19 (1870)

Artikel: Das Hexenwesen im Kanton Bern : aus archivalischen Quellen

dargestellt

Autor: Trechsel, F.

Kapitel: III: Das Einlenken bis zum allmäligen Erlöschen des Hexenwesens

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-122790

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III.

Das Einlenken bis zum allmäligen Erlöschen des hexenwesens.

So stand es noch in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Das Fieber der Hexenfurcht und der Hexenverfolgung hatte kaum nachgelassen, ja vielmehr in deutschen Ländern, zumal unter geistlichem Szepter, ben äußersten Grad erreicht. Wen schaudert nicht bei der Beschreibung der Vorgänge in den Bisthümern Bamberg und Würzburg, wo von 1625 bis 1630, dort sechshundert, hier über neunhundert Personen jeden Standes, Alters und Geschlechtes diesem Fanatismus zum Opfer sielen! 1) Durch seine damals in der Seelsorge gemachten Erfahrungen fand sich der Jesuit Friedr. v. Spee bewogen, in einer anonym herausgegebenen Schrift 2) seine Ueberzeugung auszusprechen und nachzuweisen, daß die Wenigsten der Gerichteten wirklich Hexen gewesen, daß im Gegentheil der blinde Volkswahn und eine sinnlose Justiz an dem Tode der Meisten Schuld trage, daß endlich jedenfalls das Uebel mit ganz andern Mitteln als Feuer und Blutvergießen bekämpft werden muffe. Der ihm befreundete Joh. Phil.

¹⁾ Solban. S. 381 ff. 2) Cautio Criminalis. — Rinteliæ 1631.

von Schönborn, Bischof von Würzburg und nachheriger Churfürst von Mainz, stellte wirklich, sobald er zur Macht gelangte, die Verfolgung ein; und auch die gelehrte Tochter des großen Gustav Adolf, Christina von Schweden, bezeichnete ihren Regierungsantritt in den durch den Frieden von Münster erworbenen deutschen Provinzen damit, daß sie alle Hexenprozesse niederzuschlagen befahl. Es waren indeß weniger diese fremden Vorbilder und Zeugnisse, als die Logik der Thatsachen, was bei uns zu Lande einen Umschwung in der Behandlung der Sache, freilich fehr langfam herbeiführte. Gin gewiffes Schwanken und Nach= geben der Regierung ließ sich schon seit länger bemerken. Auf der einen Seite war der Glaube an die Existenz und Wirksamkeit der Hegen noch nicht im Mindesten erschüttert; die Regierung mußte diesem Glauben, den sie selbst theilte, und dem Drang der öffentlichen Meinung Rechnung tragen und hielt sich dazu durch Amt und Gewissen gegen Gott und Menschen verpflichtet. Auf der andern Seite aber regte sich wohl nicht nur mitunter das menschliche Gefühl, sondern auch der Zweifel, ob denn das übliche Verfahren und die dabei gebrauchten Mittel allemal dazu dienten, die Wahrheit an's Licht zu bringen; gewisse Zeichen und Indicien, auf die man besonders viel gab, schienen boch nicht immer volle Sicherheit zu gewähren, und im Ganzen genommen, wie wenig war trot Allem bisher erreicht worden? Einen andern Weg gab es gleichwohl nicht, ober man hatte ihn vielmehr noch nicht gefunden, und so hielt man sich benn auch ferner an ben Mittelweg scharfer Aufsicht wider die Ungesetlichkeiten der Gerichte und der Strafmilderung, wo es sich thun ließ. Das Lettere, früher Ausnahme, war nachgerade zur Regel geworben, und von den 52 Todesurtheilen des Jahres 1551 3. B.

gelangten nur drei wegen erschwerenden Umständen zu strenger Vollziehung.

Einige Specialfälle gaben jedoch im genannten Jahre den Anstoß zu einer neuen, gewissermaaßen gründlichen Untersuchung über verschiedene Punkte des Prozesverfahrens. Der Castlan von Molondin hatte vier Geschwister Petrognet auf einfache Anzeige hin eingekerkert, durch den Henker visitiren lassen und ihnen, obschon sich nichts wider sie ergab, die Kosten für Beides abgefordert. Sie beklagten sich in Bern; der Gerichtsbeamte wurde selbst verhaftet und da es sich herausstellte, daß sowohl er als sein Ge= richtsherr sich Ungebührliches erlaubt, Beide zum Tragen ber Kosten und zur vollen Entschädigung verfällt. 1) Aehnlich erkannte der Rath furz nachher über Stienne und Françoise Borbosa von Lonan, welche ihre Unschuld an der Folter erhalten, die Freilassung und zwar ohne Abtrag Rostens, den die Gerichtspersonen wegen verübter strenger Procedur an ihnen selbst haben sollten. 2) Dieser lettere Fall besonders und das fast tägliche Vorkommen derartiger Geschäfte aus dem Waadtlande hatten den Auftrag an die Welsche Vennerkammer zur Folge, ein Gutachten über die Doppelfrage zu stellen: 1. "Ob uff das gefundene Zeichen "am Lyb mit Grund so wyt zu fussen sepe, daß darüber "alle Marter möge angewendet werden." 2. "Db die "Angebung der täglichen Conversation und Unterred by "heiterem Tag für ein Realität — nach bisheriger Ord= "nung — möge gehalten werden." 3) Ueberdieß wurden

¹⁾ Raths=Man. 7. März und 11. April 1651. 2) Ebendas. 19. Juli 1651. 3) D. h. ob eine Anzeige, daß zwei oder Mehrere zur Tageszeit über Hegensachen sich unterhalten und verabredet, zum Einschreiten gültigen Grund gebe. — In Ansehung nächt= licher Zusammenkünfte war die Frage seit 1609 bereits negativ entschieden.

allfällige Anträge zu Abänderung der Ordnung gewärtigt und die Befugniß zum Einholen weiterer Bedenken ertheilt. 1) Sowohl die "Doktoren und Schärer der Insel" als auch die Prediger der Stadt erhielten demnach den Befehl, ihre Meinung über die beiden Punkte abzugeben, und man ersuchte zugleich durch die Vermittelung der Stadt Basel die dortigen Gelehrten um ihre Antwort. 2)

Diese sämmtlichen Antworten liegen vor uns, und es ist nicht ohne mehrfaches Interesse, den Ausspruch und die "unumstößlichen Ergebnisse" damaliger Wissenschaft zu ver= nehmen. Die Mediziner, welche ber erste Punkt, die Hexenzeichen betreffend, am Nächsten anging, drücken fich in der Sache ziemlich gleich, dem Tone und der Haltung nach dagegen etwas verschieden aus. Das Insel= collegium von Bern, noch im alten, gläubigen Standpunkte befangen, verneint bessenungeachtet, mit Berufung auf Bodin, Delrio und andere Verfechter des Hexenthums, die Frage, ob die Zeichen an allen Hexen und Hegenmeistern gefunden würden. Der Teufel, meint es, zeichnet nicht Alle, sondern nur die Fürnehmsten, be= sonders die, an deren Beständigkeit er zweifelt, in der Absicht, sie um's Leben zu bringen, da er wohl weiß, wie viel man darauf achtet. Umgekehrt tilgt er es wieder aus, um die Befreiung Anderer zu bewirken und durch sie noch größern Schaden anzurichten; zudem ist das Auffinden solcher Brandmale zuweilen sehr schwierig. — Ebenso wenig hält es alle Gezeichneten barum wirklich und unzweifelhaft

¹⁾ Raths-Man. und Zedel vom 19. Juli 1651 an W. Seckel-meister und Venner. Poliz.-B. 6 fol. 212. 2) Naths-Man. und Besehl vom 5. Sept. 1651 an die Geistlichen. — Conv.-Arch. T. IV. fol. 701.

für Hegen; könne doch der Feind aus Verhängniß Gottes auch solchen, die sich seiner erwehren, sein Merkmal auf= drücken, wie schon das Beispiel Hiobs beweise, und sei es doch nicht selten, daß dergleichen in Krankheiten und durch andere Zufälle entstehe. Dasselbe wird drittens gegen die Erkenntbarkeit durch Blutleere und Mangel an Empfindung eingewendet; es treffe auch selbst bei Hexen nicht allemal zu; und warum sollte der Satan als ein Tausendfünstler nicht aus unempfindlich — empfindlich und umgekehrt zu machen im Stande sein? "Demnach, lautet ber Schluß, "sind diese Stigmata allein und ohne andere Umstände "nicht gewiß und ohnfehlbar zum Beweisthumb der Hegeren "und des Abfalls von Gott; unterdessen aber wollen wir "nit laugnen, daß es nit maxime probabile, aber boch "nit proprium et inseparabile signum und Zeichen "seye."1) Entschiedener und fast abweisend urtheilt die medizinische Fakultät von Basel; ja es ift, als ob ein skeptischer und satyrischer Zug, ein spöttisches Lächeln zwischen den Beisen durchspielte. Die doppelte Frage, bemerkt das Gutachten von Anfang an, ist keine eigentlich medizinische; die Aerzte haben es mit Erkenntniß und Behandlung der Krankheiten, nicht der Hexen und solchen Gelichters zu thun. Nach Analogie und medizinischen Grundsätzen läßt sich indeß so viel sagen, daß 1. die meisten Erzählungen von Gesprächen und Anschlägen frag= licher Art entweder nur fabelhaft oder reine Illusionen und Verblendungen des Satans seien, indem es historisch feststehe, daß viele unbescholtene Personen bei dergleichen

¹⁾ Der Medicorum u. Chirurgorum zu Bern Antwort auf M. gn. H. Frag: Ob u. s. w. 8. Sept. 1651. Conv.=Arch. T. VI. fol. 497 ff.

Busammenkunften gesehen worden, während sie im gleichen Augenblicke sich erwiesener Maaßen ganz anderswo befunden hätten. Was aber 2. die Hexenzeichen anbetrifft, so find zwei Fälle benkbar; entweder rühren dieselben von natur= lichen Ursachen her, dann ift der Schluß auf etwas Hyper= physisches unstatthaft; ober von übernatürlichen, teuflischen Kräften unter Gottes Zulassung; allein auch so bürfen fie nicht für Merkmale der Schuld gelten, weil dadurch leicht auch mancher Unschuldige in Gefahr fäme. So weit vom medizinischen Standpunkte aus betrachtet, ben Theologen überlaffend, was vom Abfall und Gottesver= läugnung zu halten sei."1) - Auch die Juristen= fakultät hält keines der beiden Merkmale für hinreichend und zuverlässig; die Angaben über Gespräche am Tage außer ber nächtlichen Zusammenkunft genügten nicht, um mit Strafe vorzugehen, ohne das Bekenntniß des Beschuldigten über seine Gottesverleugnung und seine Ge= meinschaft mit bem Bosen, und ohne ben geleisteten Beweis, daß er Jemand vergiftet. Einzig und besonders, wenn etwas der Art wirklich geschehen, liege darin ein Indicium, welches zur Folter, aber auch nicht weiter berechtige, und auch dazu bedürfe es außerdem einer durch zwei gute Zeugen befräftigten Anzeige. Nicht minder wird, "ungeachtet entgegenstehender Autoritäten," den Hegenzeichen die Beweiskraft abgesprochen, und zwar neben den übrigen aus dem juridischen Grunde, weil die kaiserliche Gerichts= ordnung nichts davon wisse und weil überhaupt "zu sol= "chem Laster nicht Vermuthungen, Zeichen ober schlechtes

¹⁾ Judicium Facultatis Medicæ Basileensis super eadem quæstione. 12. September 1651. Conv.-Arch. T. VI. fol. 495 f.

"Anzeigen, sondern sonnenklar heitere Beweißthumb er= "fordert werden." ¹)

Dem Convente der Stadtgeistlichen war ins= besondere die Weisung zugegangen, die Fragen theologisch nach der hl. Schrift zu prüfen: "Db nit auch in diesen "beiden Stucken die arglistige Ginmischung und Verblendung "bes Satans mit underlauffen könnte?" Das daherige Gutachten ging aber noch weiter, indem es sich mit einer Umsicht und Freimüthigkeit, die für jene Zeit alles Lob verdient, zur Hauptaufgabe setzte, die sozialen und kirch= lichen Uebelstände zu nennen, in denen die Krankheit wurzle, und die Mittel anzugeben, durch welche sie gründlich bekämpft werden musse. Wir werden auf diese Rathschläge später noch zurücktommen; für jett sei bloß bemerkt, daß es die zwei Fragepunkte betreffend mit den andern Bedenken einig geht, die Zuverlässigkeit der Denunciationen mit noch mehreren und schärfern Gründen bestreitet, gegen das Zeichen, welches Manche von ihnen nie gesehen, besonders geltend macht, daß sich in der hl. Schrift nichts darüber finde, daß es so gar ungleich sei, und auch an Kindern bemerkt werde, bei denen doch weder an einen Bund mit dem Teufel, noch an verübte Unthaten zu denken sei. Freilich heißt es dann auch, wie zur Rettung theologischer Rechtgläubigkeit, zulett: "Gleichwohl so ist es gewüß, "ber Satan, ber bie Evam im Paradis verführt u. f. w., "seie uns aus Verhengnuß Gottes viel zu listig, allso baß "wir ber alten Schlangen hellische Geheimnuß nit werden "penetriren mögen."2) Wie man aber auch noch an der

¹⁾ Judicium Facultatis Juridicæ Basileensis. Von den Zeichen der Hexerei. 12. Sept. 1651. — Gbend. fol. 493 ff.
2) Conv.-Arch. T. IV. fol. 680 ff. (Ohne Datum.)

Wirklichkeit des Teufelsbundes und der Hexerei festhielt,
— der Hexenprozeß hatte doch wieder an Grund und Boden verloren, seitdem von so vielen und gewichtigen Seiten die fast gänzliche Unbrauchbarkeit zweier Hauptbeweismittel erklärt worden war.

So konnte denn freilich die Sache nicht liegen bleiben. Ein eigener Ausschuß wurde zur Vorberathung derselben auf Grund der eingelaufenen Gutachten bestellt, und in dem daherigen Schreiben hieß es unter Anderem: "dann bei M. gn. H. auch felbs dafür gehalten wirt, "daß in der forma procedendi wol zu vil an d'Sach "gethan und zu Zeiten der Richter durch solche Zeichen "zu weit eingefürt werden könne." Gleichwohl sei es nur zu gewiß und handgreiflich, "daß das Landt mit disem "abscheuhlichen, verdambten Laster der Hexerei mehr dann "überhüfft beladen." Der Auftrag ging also dahin, daß einerseits auf die Vorschläge der Geistlichkeit zur Entfernung öffentlicher Mißstände und zur sittlichen Hebung des Volks Bedacht genommen, — anderseits über die Visionen und Zeichen, ob sie zur Vornahme ber Tortur genugsam seien ober nicht, ein Vortrag abgefaßt und die alte Ordnung in revidirter Form aufgesetzt werde. 1) In der Zwischen= zeit gebot man den Welschen Amtleuten, vorläufig und bis auf Weiteres bei Verhaftungen wegen Hexerei keinerlei Art von Tortur anwenden zu lassen, sondern jedesmal umständlich einzuberichten und den Bescheid zu gewärtigen, auch auf die Angebungen wegen gehaltener Gespräche u. dergl., es sei bei Tag oder bei Nacht, als teuflische Illusionen keine Rücksicht zu nehmen. 2) Noch vor Ende

¹⁾ Zedel an Hrn. Seckelmstr. Tillier 2c. 14. Novbr. 1651. Pol. B. 6. fol. 223 f. 2) 1. Dez. 1651. Mand. B. 7. fol. 372.

des Jahres erschien dann die durchgesehene und im Einzelnen verbesserte Ordnung; eine neue kann man sie nicht nennen, und sie sollte es auch nicht sein; nach allen Vorgängen ließ sich wohl mehr erwarten; die noch unverminderte Stärke des Uebels, wie sie sich selbst im Laufe des Jahres herausgestellt, mochte von allzugroßer Milde abschrecken. Dennoch war auch das Wenige nicht zu verachten. Anschuldigungen von Gefangenen, Scheltungen, auch wenn sie nicht abgethan würden, angebliche Abreden zum Bösen kommen demnach gar nicht in Betracht. Nur in Fällen von besonderer Wahrscheinlichkeit soll eine Voruntersuchung über die Umstände der gesprochenen Worte und den Leu= mund des Betreffenden stattfinden, ein weiteres Vorgeben dagegen erst auf einläßlichen Bericht und erhaltenen obrig= keitlichen Befehl. Die Zeugen sind allemal mit dem Beklagten zu confrontiren, damit dieser sie aus gesetzlichen Gründen verwerfen oder "hinterstellig" machen könne. — Betrifft jedoch die übereinstimmende Anzeige zweier Per= sonen eine begangene Missethat, so sei mit Verhaftung, ernstwörtigem Verhör, Confrontation und Besichtigung einzuschreiten, zugleich aber die geschehene Thatsache der Vergiftung an Menschen ober Thieren in sichere Erfahrung zu bringen. Erst in dem Falle, wenn diese sich wirklich ergebe, die Anzeiger überdieß beständig blieben, der Leumund nachtheilig laute, und der Beklagte bessenungeachtet kein Bekenntniß ablege, dürfe man zur ziemlichen Folter schreiten, über beren Ergebniß sobann wieder be= richtet werden soll. Dieselbe wird indeß von Neuem auf das Maximum von 100 Pfund mit dreimaligem Aufziehen beschränkt und die gehörige Bescheidenheit und Rücksichts= nahme auf die persönlichen Umstände zur Pflicht gemacht. Wir übergehen die folgenden Vorschriften über Gefängnisse,

genaue Führung der Akten, Auslassung von Namen, verbotene Fragen u. A. m. — Befremdlich, und doch auch erklärlich erscheint es, daß den Amtleuten das Beiwohnen bei'm peinlichen Verhör neuerdings geboten, den Gerichts=herrn dagegen saut dem Coutumier untersagt wird. Ein Fortschritt muß das Mandat immerhin genannt werden, und das beste an ihm ist, daß es unseres Wissens das setzt war. 1)

Wie schon gesagt, hatte der Kirchenconvent vorzüglich auf die herrschenden sittlichen Gebrechen und die mangelnde Religionserkenntniß als den Hauptgrund des fortdauernden Herenwesens hingewiesen und auf Abhülfe gerade von dieser Seite her gedrungen; — so wenig ist es im Allegemeinen billig und wahr, wenn ein bernischer Geschichtschreiber die Fortdauer der zahllosen Hexenprozesse zunächst "dem sinstern Glaubenseiser der Geistlichkeit" zuschreibt. 2) Diese tiesere Auffassung und Behandlung der Frage, die, wenn man sie ernstlich und nachhaltig verfolgte, sicherer als alle gerichtlichen Maßregeln zum Ziele führen mußte, war im ersten Theile des geistlichen Memorandums nicht sowohl einläßlich entwickelt, als in kurzen, prägnanten

¹⁾ An alle W. Amtleute. 29. Dez. 1651. Mand. B. 7. fol. 383 f. Die französische Uebersetzung: Conv. Arch. T. Vl. fol. 519 f. 2) Tillier. Bb. 4, S. 418. Derselbe, der übershaupt die damalige Kirche und ihre Diener oft eben so bitter als oberstächlich beurtheilt, führt auch (S. 439) eine Stelle aus dem Regierungserlasse vom 14. Nov. an, worin von einem bessern Unterricht des nur zu sehr vernachlässigten Volkes und der Unterstützung der theils selbst schläfrigen Prediger das Meiste wider die Hezerei erwartet wird. Er weiß aber nicht, oder sagt es nicht, daß dieser richtige Gedanke nicht der Regierungsweisheit entsprungen, sondern wie die ganze Stelle aus dem Gutachten der sinstern Geistlichkeit größtentheils wörtlich ab geschrieben ist.

Sätzen angebeutet. Er zerfällt in die beiden Abschnitte vom Uebel und seinen Ursachen und von den Beilmitteln dagegen. Daß ber Satan mit seinen Werkzeugen in erster Linie erscheint, läßt sich bei Theologen des 17. Jahrhunderts kaum anders erwarten; aber nicht lange hält sich die Rede dabei auf, sondern geht bald auf die Mängel und Zu= stände der Wirklichkeit über, durch welche die Macht und der Einfluß des Bösen begünstigt werde. Zuerst die schlechte Bestellung der weltlichen Aemter, die mehr nach Gunst als nach Kunst geschehe, deren Inhaber mehr die Herstellung ihrer zerrütteten Finanzen als die Bestrafung der Laster im Auge hätten, und statt die Streitigkeiten in Minne abzuthan, sie lieber zu Haß und Nachbegierde er= wachsen ließen, zu beren Befriedigung bann oft Hülfe bei'm Satan gesucht werde. Nicht minder schlecht stehe es ferner um den Kirchendienst, da nicht selten ein Prediger zwei oder drei Gemeinden versehen und darob natürlich die Unterweisung der Jugend versäumen musse. Rubem seien die Prediger zum Theil ungelehrt, untauglich, fahr= lässig, mitunter sogar ärgerlich im Wandel; — wie sollten sie da dem Feinde wehren? "Die Frommen unter ihnen "föllen nit predigen, die Ungeschickten konnen's nit, "die Beizigen, Heuchler und Weinfäufer wellen's nit, "die Lasterhaften borfen's nit; hiemit steht dem Satan "und seinen Geschwornen Thur und Thor offen." die Schulen, vor Allem die Dorfschulen, befinden sich in übelem Zustande; bei allem Eifer der Obrigkeit seien doch die Leute zu karg, die Eltern zu schwach gegen ihre Kinder, von welchen Manche nicht einmal beten lernten. komme die ungetreue Verwaltung der Aemter und Güter, die übergroße Toleranz gegen Gaukler, Wahrsager, Ver= segner, Hausirer mit Bildern, Kreuzen und geweihten

Wurzeln, die Quacksalber, Gespensterbanner und Geister= beschwörer, "beren nit weit von der Stadt sind und dulbet "werden," und viel anderes "loses Gefindlin, welches, "wenn es nit einen Bundt hat mit dem Teuffel, so ist "es doch nit weit darvon." Endlich wird noch als Grund und Anlaß der Hexensünden berührt die verstockte Un= wissenheit Gottes und seines Worts, der Unglaube und das Mißtrauen gegen ihn, die Ungeduld unter dem Kreuz, der Geiz, Reid, die Hoffart und andere Leidenschaften, der Umgang mit anrüchigen Personen, die Ausschweifungen in der Jugend, das gegenseitige Verfluchen und Ver= wünschen, "und wan man fleißiger in den Zauberbüchern "und andern brotlosen Rünsten lißt weder in der Bibel." - Die Heilmittel lassen sich aus dem Gesagten von selbst abnehmen: Zu der Wachsamkeit, auf die es überall an= komme, wird insonderheit gerechnet, daß "die verdächtigen "Personen und Beklagten mit mitleidigem Ernst erforschet "werden, nit alsbald mit der peinlichen Tortur durch die "Scharpffrichter, welche zun Zeiten blutdürstige Leut sind "und mit Künsten umbgangen, dardurch sie einen Teuffel "mit dem andern understan zu fahen; sondern durch ge= "lehrte und erfahrne Männer, die auß Gottes Wort mit "ihnen nach einem eiferigen Gebätt reden, ob sie zur freien "Bekenntnuß ihrer Missethat und hertlicher Begierd, auß "den Klauwen deß hellischen Löuwens erledigt und hin= "gegen deß himlischen und seligen Lebens theilhaftig "ze werden mögind bewegt werden." Sorgfältige Erwägung verdienen ferner die Geständnisse, ob "nemlich das Bekente "müglich oder unmüglich den Unhulden oder ihrem Meister, "- item an benen Orten ober Personen ober Gütern, "die geschädiget worden seien, es geschehen seie oder nit." Mit Nachdruck wird zudem auch verlangt, daß die Predigten

sich nicht in unverständliches Geschwätz, in Dunkelheiten der Dogmatik oder Fragen der Polemik verlieren, sondern daß in apostolischer Einfalt und Lauterkeit der Fassungsstraft gemäß mit den Zuhörern geredet werde, und daß bei'm Jugendunterrichte Deutlichkeit und freundlicher Ernst vorwalte, mit genauer Aufsicht verbunden, damit sich Niemand der heilsamen Belehrung entziehe.

Die Regierung verschloß sich gegen diese Mahnungen und Räthe keineswegs. An das Letzte anknüpfend legte sie dem Convente mehrere neue Fragen vor, ob nicht der fürzere und doch die wesentlichen Stücke enthaltende Bernerkatechismus im Waadtlande einzuführen, das Wochengebet daselbst anzuordnen und wider die satanischen Versuchungen zu richten, den Predigern die Belehrung, wie man dem Satan widerstehen muffe, anzuempfehlen und gleichsam in den Mund zu legen sei. Mit der Antwort wurde sogleich das Gebetsformular und eine be= zügliche Pastoralinstruktion erwartet, dabei auch die Ge= neigtheit ausgesprochen, bei größerer Mühe auch für bessern Unterhalt der Kirchendiener zu sorgen. 1) Die Antwort des Convents selbst ist uns nicht bekannt; auf seinen eigenen Wunsch wurde sie indeß auch den waadtländischen Classen mitgetheilt und ihnen Gelegenheit gegeben, sich in einer Deputirtenversammlung zu Lausanne barüber auszu= sprechen. 2) Im Ganzen genommen stimmte diese Ver= sammlung den ihr vorgelegten Ansichten bei, machte aber manche auf das Waadtland berechnete Zusätze und trat auch in einzelnen Punkten mit der Meinung ihrer bernischen

¹⁾ Zedel an die HH. Geistlichen. 24. Dez. 1651. Pol. B. 6. fol. 225 f. 2) An die Classen im W. Landt. 20. Jan. 1652. — Welsch Miss. B. L. fol. 79 f.

Collegen in Widerspruch. Sie führte namentlich Klage über die gehemmte Wirksamkeit der Chorgerichte, die Miß= achtung ihrer Befugnisse und die Untergrabung ihrer Autorität durch die Amtleute; sie verlangt rechtmäßige Berufung der Pfarrer durch die Akademie von Lausanne, statt nach Gunst, wie es oftmals geschehe, - sorgfältige Wahl der Personen, Verbot und Verhütung des Proce= direns unter ihnen, Befreiung von der Ueberlast mehrerer Gemeinden, durch welche die Seelsorge unmöglich gemacht werde; sie hält gleichfalls die regelmäßige, gleichförmige und populäre Unterweisung der Jugend für eine Haupt= sache und erklärt sich zu dem Ende bereit, daherige In= struktionen und den Bernerkatechismus anzunehmen. Hin= sichtlich des Verfahrens mit den Beklagten und Gefangenen wird dagegen ernstlich gewarnt, daß man nicht von einem Extrem ins andere, von zu großer Härte in zu große Gelindigkeit verfalle; auch solle man den Predigern freien Butritt zu ihnen gestatten und sie nicht erst zwei oder drei Stunden vor der Hinrichtung berufen. Zu den Lastern, welche der Verführung den Weg bahnen, kommt noch u. A. das ungescheute und ungestrafte Fluchen und Schwören der Edelleute, was Vielen zum Aergerniß gereiche. Mit großer Wärme empfiehlt übrigens die Geistlichkeit auch hier die Errichtung von Schulen, die Anstellung tüchtiger und rechtschaffener Lehrer, die Gründung von Schulfonds durch Betellung aller, auch der kinderlosen Hausväter und den obligatorischen Schulbesuch. 1) War es Verlegenheit, wie

¹⁾ Compilation on liaison des consultations qui ont esté faictes tant par la Vén. Assemblée des Ecclésiastiques de Berne, que par les Députés des 5 Classes du P. de Vaud, qui contient les causes de la Sorcellerie etc. D. Dat. Conv.= Arch. T. IV. fol. 650 f.

und wo man mit allen diesen Vorschlägen anfangen solle; - genug, die Eingabe wurde auf's Neue dem Kirchen= convente zugewiesen; 1) ja auch die vermehrte Zusammen= stellung desselben wanderte nochmals in's Waadtland zur wiederholten Berathung durch eine zweite Versammlung, die man im März des folgenden Jahres nach Moudon berief. 2) Es würde zu weit führen, wenn wir diese sich stets häufenden Bemerkungen und Räthe auch nur aus= zugsweise anführen wollten, so sehr sie von reicher Er= fahrung und zum Theil von richtiger Menschenkenntniß zeugen, und in den Zustand des Landes einen tiefen, nicht eben erfreulichen Ginblick eröffnen; aus Allem geht aber unzweideutig hervor, daß damals wenigstens die waadtländische Geistlichkeit an unbefangenem und freiem Urtheil in der verhandelten Frage der bernischen entschieden nachstand. Wenn diese sich kurzweg darauf berief, daß vom satanischen Zeichen in der Bibel nichts stehe, so sucht jene es mit allen möglichen Gründen zu stützen und seine satanische Natur nachzuweisen; 3) selbst die Einwendung, daß auch Kinder es bisweilen an sich trügen, soll nicht gelten, da wirklich die Kinder manchmal in die göttlichen Gerichte über ihre Eltern mitverwickelt würden, und da nach vielfältiger Erfahrung solche Gezeichnete trot aller Sorgfalt gewöhnlich in's Laster ber Hexerei und andere

¹⁾ Rathsbefelch an ein E. Convent zu Bern. 9. März 1652.

— Ebend. fol. 703. 2) An die Classes im W. Land. 23. Dez.
1652. Welsch Misse. L. fol. 90 f. 3) Heißt es doch in den Actes de l'Assemblée synodale tenue à Moudon le 8 et s. de Mars 1653. (Conv.-Arch. T. VI. fol. 568): D'autre part ceste procédure de Satan est convenable à son cauteleux naturel qui le porte à contresaire les œuvres de Dieu à redours etc.

todeswürdige Verbrechen versielen. Allerdings ein Eifer, der auch für jene Zeit finster und unerleuchtet genannt werden muß.

Die Frucht dieser Verhandlungen trat bald auf man= cherlei Weise zu Tage. Sogleich auf die lette Verordnung hin zeigt sich in ben Rathsmanualen eine auffallend größere Sorgfalt bei ber Prüfung ber eingehenden Prozeduren, die auch öfters als ungenau und mangelhaft zurückgewiesen werden. Anstatt sofort zur Tortur zu schreiten, wird es Uebung, daß zwei Geistliche den ftark Verdächtigen zum Bekenntniß der Wahrheit zu bewegen trachten sollen. Mehrmals gibt man die Frage zu bedenken, ob nicht Melancholie, d. h. Geisteskrankheit überhaupt sich annehmen laffe. Gerichte, die leichtfertig und unbegründet vorgingen, erhielten scharfe Verweise, mußten die Gefangenen augen= blicklich in Freiheit setzen und zwar — was wohl ihren allzu feurigen Gifer in etwas dämpfen follte - ohne Vergütung ber Roften. Der vorgekommene Fall, daß ein Angeklagter auf das gefundene Zeichen bin ftrenge gefoltert wurde, nachher aber kein Zeichen mehr an ihm zu entbecken war, gab ben warnenden Beweis, wie leicht man sich barin irren und Unschuldigen zu viel thun konne, und dieß führte zu einer Reihe darauf bezüglicher Vorschriften. sichtigung sollte bemnach burch Sachverständige, in Beisein zweier Gerichtspersonen, am hellen Tage und an einem hellen Orte geschehen, das Ergebniß eidlich und in guten Treuen referirt, jedoch nicht protokollirt werden, man habe benn bas Zeichen zum britten Male geprüft. 1) So suchte man wenigstens im Ginzelnen zu beffern, ohne bag man

¹⁾ An alle W. Amtleute. 3. Dezbr. 1652. Mand. B. 7. fol. 449 f.

das Ganze in seiner Grundlosigkeit zu erkennen und auf= zugeben vermocht hätte.

Länger währte es, ehe auch an das, was in Hinsicht auf Kirche, Schule und Sittenzustand überhaupt zu thun sei, gedacht wurde. Die eintretenden Bauernunruhen mögen die Sache zunächst in den Hintergrund gedrängt haben; allein über ein Jahrzehend verging, bis die ersten Rundgebungen in dieser Richtung erfolgten, und wie wenig entsprachen sie dem, was man billig erwarten durfte! Die Vögte in der Waadt erhielten 1664 die besondere Weisung, den Predigern in den Clasversammlungen ihre Pflichten bezüglich der Seelsorge, der religiösen Belehrung, Mahnung und Warnung mit allem Nachbrucke an's Herz zu legen; insonderheit sollten dieselben ihren Anvertrauten die rechten Waffen wider die Anfechtungen des bösen Feindes in die Hand geben und ihnen durch den jedesmaligen Ausgang beweisen, daß es bei ihm doch nur auf Lug und Betrug hinauslaufe. 1) - Auch dieß schien gleichwohl nicht hin= reichend; man war ja in Bern stets an feste reglementarische Formen gewohnt und hielt daher eine genau formulirte schriftliche Anleitung zum Schutz gegen teuflische Verfüh= rung für nothwendig. Der Kirchenconvent, darüber an= gefragt, meinte freilich in entgegengesetztem Sinne, es seien der Katechismen im Waadtlande genug und es liege nur daran, daß die Lehrer in Kirchen und Schulen zu Fleiß, Eifer und rechtem Gebranche derselben angehalten würden; allein die Regierung war mit diesem allgemeinen Unterrichte, "mit welchem es bisher schlecht genug hergegangen," nicht befriedigt, sondern bestand auf einem

¹⁾ An alle W. Ambtleüth. 19. Juli 1664. Mand. B. 8. fol. 263 f. Conv.-Arch. VI. fol. 953 f.

speciellen Katechismus zum angedeuteten Zwecke, auf welchen ja sonst kein anderer Bezug nehme. Sie unterließ auch nicht, aus dem reichen Material der Prozegaften manche eingehende Fingerzeige zu geben, wider welche Liften und Versuchungsfünste bes Satans die Belehrung vor= nehmlich gerichtet sein muffe. Dazu kam noch ber fernere Auftrag, ein zweckdienliches Gebet zum Gebrauche bes Volks und eine "bevelchliche Wegweisung an die Kirchen= biener" abzufaffen. Die Schullehrer murben gleichfalls ber kirchlichen Visitation unterworfen und an Orten, wo die Hegerei stark ausbreche, ein Wochengebet dagegen an= geordnet. 1) Es fällt in die Augen, daß die Regierung sich vorwiegend der strengern Auffassung der Waadtlander zuneigte; glaubt sie doch ebenfalls an die satanische Be= zeichnung von Kindern, die den fast unvermeidlichen Abfall derselben zur Folge habe. Der Kirchenconvent sah sich, trot besserer Einsicht, genöthigt, das Verlangte auszu= arbeiten; Gebet und Katechismus waren von gleich großer Länge; der letztere enthielt 46 Fragen und Antworten mit vielen Bibelstellen belegt. 2) Beides wurde in ge= nügender Anzahl an die waadtländischen Classen zur Vertheilung von Haus zu Haus verfandt, mit der Mah= nung an die Geiftlichen und Lehrer, zur Beförderung ber heilsamen Absicht ihr Möglichstes zu thun. 3)

¹⁾ Rahtzebel betr. die Underweisung der Jugend im W. Land. 2. Mai 1665. Conv.=Arch. VI. fol. 996 f. 2) Formular den Kindern einzuscherpffen, wie sie den tentationibus Satanicis resistiren sollen. Latein. Conv.=Arch. VI. fol. 567 f. Franz. fol. 575 f. — Prière sur le subject de l'Instruction précédente. fol. 581 f. 3) An die 5 Classen im W. L. 22. August 1665. W. Miss.=B. L. fol. 90 f.

Mag man auch von der Form und Art dieser Vor= kehren halten was man will, — ein richtiger Grundgedanke hatte sich doch darin Bahn gebrochen, der bei aller unvoll= kommenen Anwendung sein Gutes wirken, stets weiter führen, und das frühere Verfahren zuletzt um sein Ansehn und seine Geltung bringen mußte. 1) Nicht als ob mit einem Male das Uebel der Hexerei aufgehört hätte; selbst in den obersten Kreisen steckte man noch zu tief im Glauben an dasselbe; wie viel länger mußte es in den niedrigern der Fall sein. Die Prozesse mährten noch geraume Zeit; sogar die Frau des Pfarrers Mader von Kappelen wurde zu Erlach als Hexe enthauptet 2) und das Jahr 1665 selbst ist mit 24 Hinrichtungen im Waadtlande bezeichnet. Nur von einem völligen Umschwung der Ideen und Lebens= ansichten ließ sich das Ende der Hegenverfolgung erwarten, und dieser bereitete sich zunächst gerade im Waadtlande vor, wo die alte Theologie immer mehr dem kritischen Elemente der französischen Schule wich und die Geistlichkeit an all= gemeiner Bildung einen entschiedenen Vorsprung gewann. Zugleich wurde auch von anderer Seite her das Fundament des Hezenwesens, die Möglichkeit und Wirklichkeit des Teufelsbundes mächtig erschüttert, erst durch die "Bezauberte Welt" des Predigers Balth. Beffer zu Amsterdam (1691), nachher durch die Angriffe des hallischen Juristen Christ. Thomasius (1701); und wie sehr man auch zu ihrer Widerlegung sich anstrengte, so trat doch, hier früher dort später, ein Umschlag der öffentlichen Meinung ein, der naturgemäß in der Gesetzebung und Rechtspflege sich

¹⁾ Zu Carouge wurde z. B. (16. März 1665) ein eigener Hülfsgeistlicher zu "Hintertreibung des Satans" angestellt. 2) Lohner: Die resorm. Kirchen des Freist. Bern. S. 479.

geltend machte. So namentlich und zwar nicht zulett im Kanton Bern; gegen Ende des Jahrhunderts kommt es öfters vor, daß Verdächtige unter dem Vorbehalte entlassen werden, die Brunnen, Backöfen, Mühlen u. bergleichen Zusammenkunftsorte zu vermeiben. Giner verurtheilten Here zu Moudon schenkte der Rath das Leben, bannte sie aber in ihr Haus und erlaubte ihr nur den Besuch der Rirche, doch sollte sie zulett hinein= und zuerst hinaus= gehen. Obgleich die Chorgerichtssatzung von 1667 ver= ordnet, daß die, welche mit Zaubermitteln umgehen, vor Chorgericht gestellt werden, so fand sich doch in den Protofollen zweier Stadt= und mehrerer Landgemeinden kein einziger Fall, der eine ernstliche Untersuchung veranlaßt hätte. 1) Seit 1680 verschwinden die Tobes urtheile dieser Art aus unsern Mathsmanualen gang 2) und aus bem 18. Jahrhundert wissen wir kein Gegenstück zu dem, was im Kanton Zürich, zu Tübingen, Würzburg, ja fogar noch 1782 in Glarus sich zugetragen hat. —

Der Hexenprozeß mit seinen Schreckensszenen gehört der Vergangenheit und Geschichte an, aber der Hexenglaube

¹⁾ Schuler: Die Thaten und Sitten der Eidgenossen. Th. 3. S. 338 f. Es sind freilich wohl aargauische Gemeinden zu verstehen. — Der Nemliche führt ein Gutachten von 1678 an, worin die Theologen erklärten, daß man einen Menschen, der sich dem Satan ergeben, am Leben strafen könne, auch wenn er weder Leute noch Vieh verderbt habe. Die Regierung, heißt es, sei weiser gewesen. — Ich habe dieses Gutachten nirgends gestunden. 2) Den 16. August 1680 wurde Sam. Weniger, "der sich dem Satan ergeben," in's Schallenwerk und zwar in Eisen erkannt; Letzteres besonders aus dem Grunde, weil er früher ausgebrochen und das Amt Schenkenberg durch Branddrohungen in Schrecken versetzt hatte. Er sollte aber auch, "weilen es um seine arme Seel zu thun," von den Geistlichen besucht werden.

lebt noch fort unter der Masse alten und neuen Aber= glaubens, wenn er schon nicht mehr so ungescheut an's Licht treten darf. Das weiß Jeder, der in den tiefern Schichten bes Volkes sich umsieht und seine Denkweise, seine Vorstellungen, seine Sprache, sein Benehmen in ge= wissen Umständen zu beobachten Gelegenheit findet. 1) So zahm und unschädlich er auch zu sein scheint, so wenig er auch an Errichtung von Scheiterhaufen denken mag, so lehrt doch die gleiche Beobachtung, daß er im Kleinen und Verborgenen fortwährend Böses wirkt, das Feuer des Argwohns, der Furcht, des Hasses, der Zwietracht und Erbitterung weckt und nährt, dadurch wohl auch Gift in manche Seele streut und manches Haus= und Lebensglück zerstört. Gewiß wird Niemand den Werth vermehrter Erkenntniß und zunehmender Bildung als Heilmittel gegen ihn bestreiten; nur hoffe man diesen Dienst nicht von einer Aufklärung, beren lettes Ziel Die Beseitigung bes religiösen und christlichen Glaubens wäre; es ist vielmehr eine alte und immer neu, selbst an Gebildeten sich bestätigende Wahrheit, daß der Unglaube gerade wieder dem Aber= glauben ruft, und schon oft und längst wurde es nach= gewiesen, daß eben die Art desselben, welche uns hier beschäftigt, keineswegs in Bibel und Christenthum, sondern auf einem ganz andern Gebiete seinen Ursprung hat. Wenn endlich der Rückblick auf das dunkle Blatt unserer Geschichte, das wir den Lesern gezeigt, uns zum Danke

¹⁾ Man sehe die beherzigenswerthe Schrift von Pfr. Thellung in Biel: Der Aberglaube nach seinen verschiedenen Erscheinungen (Biel. 1867.) Den dort (S. 14 f.) gegebenen Beispielen könnte man hierseits noch andere aus eigener Ersfahrung beifügen.

verpflichtet, daß es heller und besser geworden, sind wir darum auch berechtigt, uns in die Brust zu wersen und jenes frühere "finstere" Geschlecht zu verurtheilen? Hätten wir damals wohl anders gehandelt? Hat nicht jede Zeit ihre Verirrungen, ihre Krankheiten, ihre dunkeln Punkte und Gebrechen, die sie kennt oder nicht kennt, vielleicht gar als Nothwendigkeit oder Vorzüge betrachtet, und über die doch eine folgende in Kurzem ebenso zu Gerichte sitzen wird? Halten wir immerhin an dem Troste sest, daß die Menschheit auch durch Umwege sortschreitet, ohne jedoch zu vergessen, daß es zum wahren Fortschreitet des sesten Bodens und des sichern Lichtes bedarf, Beides aber von Gott in Christo und seiner ewigen Wahrheit für alle Zeiten gegeben ist.